

«Eine Sicherheitshaft war nicht möglich»

Mit der Flucht von Hassan Kiko aus dem Gefängnis rückte ebenfalls Nina Schüler in den Fokus der Öffentlichkeit. Der «Blick» warf ihr vor: «Diese Richterin liess ihn laufen.» Das lässt die Berufsrichterin am Bezirksgericht Münchwilen nicht gelten und spricht offen über Gefühle, Gedanken und Recht.

Was haben Sie gedacht, als Sie die Schlagzeile mit Ihrem Bild im «Blick» sahen?

Nina Schüler: «Erst bin ich erschrocken und wurde dann wütend, denn das, was als Fakt dargestellt wurde, stimmt einfach nicht. Ich habe ihn nicht aus dem Gefängnis entlassen und die Voraussetzungen für die Sicherheitshaft waren nicht gegeben. Trotzdem wollten wir ihm zeigen, was die Konsequenzen sind und mit 42 Monaten Freiheitsstrafe unbedingt sind wir hoch eingestiegen. Das ist heftig für eine versuchte Vergewaltigung, im Kanton Zürich wurde er zum Vergleich, soviel ich aus den Zeitungen weiss, später zu 48 Monaten verurteilt – für eine vollendete Vergewaltigung und als Wiederholungstäter. Wir wollten also bereits damals, dass er eine unbedingte Strafe erhält und sind beim Urteil dem Antrag der Staatsanwaltschaft gefolgt, was nicht unbedingt üblich ist.»

Warum haben Sie keine Sicherheitshaft beantragt?

«Es hätten mindestens zwei Vortaten im Sinne eines schweren Vergehens oder Verbrechens vorliegen müssen. Dann hätte ich die Möglichkeit gehabt, einen Antrag beim Zwangsmassnahmengericht zu stellen. Dafür wäre ich zuständig gewesen. Die Voraussetzungen waren aber nicht gegeben. Das Zwangsmassnahmengericht hätte wegen nicht gegebener Voraussetzungen auch nicht anders handeln können. Zum damaligen Zeitpunkt lag der Strafbefehl betreffend sexueller Belästigung vor. Das ist eine Übertretung, wofür eine Busse vorgesehen ist. Das genügt nicht für eine Sicherheitshaft. So sah es auch das Obergericht.»

Sie sind nicht nur Richterin, sondern auch Mensch. Wie sind Sie damit umgegangen, öffentlich schon fast als Mittäterin bezeichnet zu



Für Nina Schüler war es eine neue Erfahrung, im Fokus der öffentlichen Kritik zu stehen. Trotzdem würde die Berufsrichterin wieder genau gleich entscheiden, denn sie ist dem Recht verpflichtet.

werden, unter anderem in zahlreichen Kommentaren zum Beitrag?

«Die Kommentare habe ich irgendwann nicht mehr gelesen, aus Selbstschutz und natürlich hat mich das persönlich getroffen, denn so etwas habe ich noch nie erlebt. Ich habe nach Gesetz gehandelt, ich konnte nicht anders und ich werde auch durch andere darin bestätigt. Schön ist es jedoch sicher nicht, an den Pranger gestellt zu werden. Gleichzeitig habe ich an die Opfer gedacht, denn ich habe ja damals die Akten des Münchwiler Falles studiert mit den Bildern und der Schilderung des Tatherganges und dann macht er es noch einmal – geht gar noch weiter. Das hat mich betroffen gemacht, auch als Frau! Gleichzeitig ist mir klar, dass ich als Richterin ein Stück weit in der Öffentlichkeit stehe und nicht alle Entscheide öffentlich nachvollziehbar sind. Doch wir kennen die Fälle im Detail, denn wir befassen uns sehr intensiv damit. Dazu kommt das Amtsgeheimnis. Wir dürfen nicht so offen kommunizieren, wie das vielleicht erwartet wird.»

Sie sind Berufsrichterin, aber auch Mensch. Wie gehen Sie mit diesen beiden Rollen im Gerichtssaal um?

«Ich habe gelernt zu abstrahieren, also eine Schlussfolgerung auf Grund von Fakten zu treffen. Das basiert auf rechtlichen Grundlagen und dem Studium der Unterlagen. Verpflichtet bin ich dabei vor allem dem Recht. Aber ein gewisses Gefühl und Gespür darf ich einfließen lassen, was auch einer guten Begründung dient. Als Mensch hätte ich bei Hassan Kiko gerne Sicherheitshaft beantragt, dass ging aber gesetzlich nicht. Die Art und Weise dieses Falles hat bei mir ein schlechtes Gefühl hinterlassen.»

Sind Sie eine strenge Richterin?

«Bei Straftaten denke ich, bin ich teils eher streng, auch zusammen mit meinen Mitrichtern. Hassan Kiko erhielt im ersten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich Limmat eine bedingte Geldstrafe und eine Busse, dann kann ich als Richterin keine Sicherheitshaft anordnen. Da bräuchte es klare Regelungen für Ersttäter. Das gilt vor allem bei Sexualdelikten. Immerhin geht es dabei auch um den Respekt vor Frauen und um ihre Würde.»

Haben Sie Verständnis für die Empörung in Teilen der Bevölkerung?

«In einem gewissen Sinn schon, es ist im Zeitgeist und die Medien bringen solche Fälle gern. Erschwerend kommt dazu, dass das juristische Wesen komplex und schwer zu erklären ist. Ich mache oft die Erfahrung, wenn ich nach einem Fall gefragt werde und ihn erkläre, wird er eher verstanden und das Urteil akzeptiert. Bei Urteilen spielen zahlreiche Faktoren mit und wir haben einen Rechtsstaat. Jeder hat die Möglichkeit auf Rechtsmittel und so verzögern sich Fälle teilweise. Der Staat hat die Pflicht, dem Angeschuldigten die Straftaten nachzuweisen, was nicht immer möglich ist. Doch wir haben immer den Grundsatz: Im Zweifel für den Angeklagten. Der Wunsch nach einem schnellen, unkomplizierten Urteil harmoniert nicht immer mit dem System. Die Frage bei den hohen Strafen ist zudem: Wollen wir Resozialisierung oder Vergeltung? Ich verstehe, wenn Opfer sich wünschen, dass ein Täter eingesperrt wird. Aber wenn der Täter nach langer Zeit aus dem Gefängnis kommt, weiss er nicht mehr, wie es im Leben draussen läuft. Das ist eine gesellschaftliche Frage.»

Was haben Sie aus dieser Geschichte gelernt?

«Ich bin immer noch überzeugt, dass wir in solchen Situationen nach dem Gesetz handeln müssen. Ich kann nicht jemanden einfach verurteilen, nur weil ich denke, er sei unsympathisch oder weil die Öffentlichkeit eine harte Bestrafung fordert. Wenn es Gesetzesänderungen braucht, ist das Sache des Parlaments – nicht der Gerichte. Wenn ich erneut einen solchen Fall bekomme, werde ich ihn wieder genauso sorgfältig prüfen. Hier hätte ich auch damals nicht anders handeln können.»

Der Rechtsstaat ist unter öffentlichen Druck geraten. Was sind die Merkmale eines gesunden Rechtsstaates und wie erleben Sie diesen Druck?

«Die Schweiz ist ein sensationeller Staat und Rechtsstaat und wir haben die für uns wichtige Gewaltenteilung. Direkte Demokratie ist wichtig, aber sie braucht diese Gewaltenteilung und diesen einzelnen Gewalten muss man ihren Raum lassen. Das Rechtssystem ist in all den Jahrzehnten gewachsen: wir haben keine Willkürjustiz und es gibt das Recht auf Verteidigung sowie auf Rechtsmittel. Das sind einmalige, wichtige Errungenschaften. Den Druck auf dieses System spüre ich natürlich. Ich erhalte aber nicht den Eindruck, der einzelne Bürger habe das Vertrauen verloren. Ich finde es gut, dass die Menschen hinterfragen, was der Richter sagt. Ich finde es richtig, wenn sich Leute wehren, wenn sie eine andere Meinung haben. Aber Gesetz bleibt Gesetz.»

Politisch macht vor allem die SVP Druck auf die Justiz und das Rechtssystem. Gleichzeitig stellt die Partei zahlreiche Richter. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit ihnen?

«Wir haben in Münchwilen ein sehr bürgerliches Gericht. In den Diskussionen merkt man überhaupt nicht, welcher Richter welcher Partei angehört. Ich hatte noch nie das Gefühl, dass die Parteizugehörigkeit eine Rolle spielte. Die Politisierung der Justiz spielt in der Praxis keine bedeutende Rolle, auch wenn die Höhe der Strafen tendenziell steigt. Die Höhe ist durch einen sehr weiten Strafraum vorgegeben, aber jeder Fall ist individuell. Die Zusammenarbeit unter den Richtern funktioniert wunderbar und wir können uns austauschen.»

Am 28. Februar sind Wahlen und auch die Richter stehen zur Wahl. Welche Auswirkungen wird der Fall Hassan Kiko auf Ihre Wahl haben?

«Ich bin angespannt, aber ich hoffe und vertraue darauf, dass die Wählerschaft im Bezirk Münchwilen eine eigene Meinung bildet und weiss, dass man der Boulevardpresse nicht einfach alles glauben darf.»

Interview: Thomas Riesen ■

Horrorgeschichte im Überblick

Mit dem Ausbruch von Hassan Kiko aus dem Gefängnis Limmattal wurde ein alter Fall des Bezirksgerichtes Münchwilen national berühmt. Er hat seinen Ursprung im Bezirk, weil er zum Zeitpunkt der ersten Straftat in Eschlikon lebte. Mit Anklageschrift vom 16. Oktober 2013 wurde ihm versuchte Vergewaltigung und sexuellen Nötigung vorgeworfen. Wenige Tage vor der Verhandlung am 20. Mai 2014 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wegen sexueller Belästigung und Drohung. In Münchwilen wurde er vom Fünfergremium unter dem Vorsitz der Richterin Nina Schüler wegen versuchter Vergewaltigung und sexueller Nötigung zu

einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten unbedingt verurteilt. Der Syrer zog das Urteil an das Obergericht weiter, welches den Entscheid des Bezirksgerichts bestätigte, wobei es auch keine Sicherheitshaft anordnete. Das Bundesgericht trat nicht darauf ein, da er den Kostenvorschuss nicht erbrachte. Damit wurde das Münchwiler Urteil rechtskräftig. Während des Verfahrens hatte er keinen Pflichtverteidiger, sondern sollte den Anwalt selber zahlen. Doch bevor er ins Gefängnis kam, schlug Hassan Kiko zum dritten Mal zu. Das Opfer war 15 Jahre alt. Sein aktueller Aufenthaltsort ist unbekannt, nachdem ihm seine Wärterin Angela Magdici zur Flucht verholfen hatte.

Missbrauch durch die DSI-Befürworter

Der Fall des Hassan Kiko wurde von den Befürwortern der Durchsetzungsinitiative (DSI) als Argument für die Annahme eingesetzt, unter anderem von Natalie Rickli (SVP) über Facebook. Gemäss EJPD hätte jedoch auch eine Annahme keinen Einfluss, der Syrer wäre trotzdem nicht ausgewiesen worden. Die Begründung: «Das Asyl wird widerrufen, wenn eine Person die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Bei einer vorläu-

fig aufgenommenen Person wird die Aufnahme aufgehoben. Keine Person darf zur Ausreise gezwungen werden, wenn im Heimatland eine flüchtlingsrelevante Gefährdung im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention droht. Der Vollzug einer Wegweisung wird angeordnet, sofern er zulässig, zumutbar und möglich ist. Nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Person entgegenstehen (völkerrechtliche Vollzugsschranke). Der Vollzug ist nicht zumutbar,

wenn die Person in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist (humanitäre Vollzugsschranke). Der Vollzug ist also nicht möglich, wenn die Person nicht in den Heimat-, den Herkunfts- oder in einen Drittstaat ausreisen oder nicht dorthin gebracht werden kann (technische Vollzugsschranke).»

Quelle: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Staatssekretariat für Migration SEM